

Ablauf der Referendumsfrist: 8. August 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für eine Sandsportanlage,
eine Finnenbahn und die Sanierung der Spielwiese Nord
auf dem Areal der Kantonsschule Zug**

vom 1. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 25 des Finanzhaus-
haltungsgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Sandsportanlage, eine Finnenbahn und die Sanierung der Spiel-
wiese Nord auf dem Areal der Kantonsschule Zug wird ein Kredit von
Fr. 2 248 000.– inkl. MWST, einschliesslich Ausstattungen und Spielgeräten,
zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukosten-
index 1. April 2005).

§ 2

Der Überführung des GS 1759, Zug, im Wert von Fr. 728 761.– vom
Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen wird zu Lasten der Investitions-
rechnung zugestimmt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kan-
tonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 1. Juni 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger Jutz
Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ Inkrafttreten am